

# Beglaubigte Abschrift

## VERWALTUNGSGERICHT SCHWERIN

Aktenzeichen:  
1 A 1983/19 SN



### BESCHLUSS

In dem Verwaltungsstreitverfahren

Johannes Filter,  
[REDACTED]

- Kläger -

Proz.-Bev.:  
[REDACTED]

gegen

Ministerium für Inneres und Europa Mecklenburg-Vorpommern,  
Alexandrinestraße 1, 19055 Schwerin

- Beklagter -

wegen

Verfahren nach dem Informationsfreiheitsgesetz

hat die 1. Kammer des Verwaltungsgerichts Schwerin am

2. Dezember 2020

durch den Richter am Verwaltungsgericht Grotelüschen als Berichterstatter

beschlossen:

1. Das Verfahren wird eingestellt.

Die Kosten des Verfahrens werden gegeneinander aufgehoben.

2. Der Streitwert wird auf 5.000,- Euro festgesetzt.

#### **Gründe:**

Die Beteiligten haben den Rechtsstreit in der Hauptsache übereinstimmend für erledigt erklärt. Somit ist gemäß § 161 Abs. 2 VwGO über die Kosten nach billigem Ermessen unter Berücksichtigung des bisherigen Sach- und Streitstandes zu entscheiden.

Es entspricht der Billigkeit, die Kosten gegeneinander aufzuheben, da der Ausgang des Verfahrens offen war. Es ist nicht Aufgabe der Kostenentscheidung nach § 161 Abs. 2 VwGO, bei rechtlich und tatsächlich schwierigen Streitfällen eine abschließende Prüfung der aufgetretenen Zweifelsfragen herbeizuführen. Dabei berücksichtigt das Gericht zum einen, dass der Beklagte die Auskunft erst 19 Monate nach Antragstellung gewährt hat. Zum anderen ist allerdings zu berücksichtigen, dass § 11 Abs. 1 Satz 1 IFG M-V eine Frist nur für die Bescheidung des Antrages vorsieht und nicht für die tatsächliche Auskunftsgewährung. Unabhängig hiervon stellt sich die Frage, ob angesichts des Verzichts auf eine eigene Rechtsfolge für die Fristüberschreitung eine Auskunftserteilung mit einer Leistungsklage durchgesetzt werden kann (vgl. Schoch, IFG, 2. Auflage 2016, § 7 Rn. 174; Brink/Polenz/Blatt, IFG, 1. Aufl. 2017, § 7 Rn. 133; Sicko in: Gersdorf/Paal, BeckOK Informations- und Medienrecht, Stand 1. August 2020, § 7 IFG, Rn. 77). Es ist auch nicht ersichtlich und wurde durch den Kläger im Klageverfahren auch nicht geltend gemacht, dass für ihn eine unverzügliche Auskunftserteilung – trotz der von dem Beklagten geltend gemachten technischen Umständen – besonders wichtig ist.

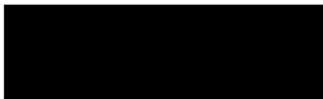
Die Streitwertfestsetzung beruht auf § 52 Abs. 2 GKG.

**Rechtsmittelbelehrung:**

Der Beschluss zu 1. ist unanfechtbar (§ 158 Abs. 2 VwGO).

Gegen den Beschluss zu 2. kann schriftlich, in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach - Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung (ERVV) oder zu Protokoll der Geschäftsstelle bei dem Verwaltungsgericht Schwerin, Wismarsche Straße 323 a, 19055 Schwerin, Beschwerde eingelegt werden.

Die Beschwerde ist nur zulässig, wenn sie innerhalb von sechs Monaten eingelegt wird, nachdem die Entscheidung in der Hauptsache Rechtskraft erlangt oder das Verfahren sich anderweitig erledigt hat; ist der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf dieser Frist festgesetzt worden, so kann sie noch innerhalb eines Monats nach Zustellung oder formloser Mitteilung des Festsetzungsbeschlusses eingelegt werden. Die Beschwerde ist nicht gegeben, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 200,-- Euro nicht übersteigt.



**Die Übereinstimmung dieser Abschrift  
mit dem Original wird beglaubigt:**  
Schwerin, 3. Dezember 2020

 Justizhauptsekretärin  
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle